



Identifikationsnummer: **368/2015**

Auflage der Stimmregister für die Gemeindewahlen 2015

16.01.2015

Stabsstelle
Regierungskanzlei

Kundmachungen im
Zusammenhang mit Wahlen
und Abstimmungen

Seite 1 von 2

Für die bevorstehende Wahl der Gemeindevorsteher, der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte für die Amtsdauer 2015 bis 2019 am Sonntag, 15. März 2015, haben sich die Gemeinden zu vergewissern, dass die Stimmregister bereinigt und nachgeführt sind. Zu diesem Zweck sind die Stimmregister vom Mittwoch, 11. Februar 2015, bis Freitag, 13. Februar 2015, einschliesslich, öffentlich zur Einsicht aufzulegen.

Innerhalb der Auflagefrist kann wegen Nichtaufnahme vermeintlich Stimmberechtigter oder wegen Aufnahme von vermeintlich Nicht-Stimmberechtigten bei der Gemeinde-vorsteherung schriftlich oder mündlich Einsprache erhoben werden. Die Ge-meinde-vorsteherung entscheidet unverzüglich.

Die Wahlkommission hat bis zum Beginn der Stimmabgabe für Stimmberechtigte, deren Eintragung offensichtlich übersehen oder aufgrund der erst vor kurzem erfolgten Einbürgerung noch nicht vorgenommen wurde, die Aufnahme in das Stimmregister anzuordnen.

Entscheidungen der Gemeindevorsteherung, die auf Streichung eines im Stimmregister Eingetragenen lauten oder ein Begehren um Aufnahme in das Stimmregister ablehnen, können von den Betroffenen binnen drei Tagen ab Zustellung bei der Regierung angefochten werden. Die Regierung entscheidet unverzüglich.

Aktiv und passiv wahl- und stimmberechtigt sind alle liechtensteinischen Landes-angehörigen, die das 18. Lebensjahr vollendet und seit einem Monat vor der Wahl im Lande ordentlichen Wohnsitz (Art. 32 ff PGR) haben.

Personen, die sich zum Besuch einer Lehranstalt oder zu zeitweiliger Arbeit, wie Saisonarbeit, im Ausland aufhalten oder vorübergehend in einer ausländischen Heilanstalt untergebracht sind, behalten, wenn sie die übrigen Voraussetzungen erfüllen, ihr Stimmrecht bei.

Vom Stimmrecht ist ausgeschlossen, wer;

a) kraft Gesetzes im Stimmrecht eingestellt ist;

b) in Bezug auf Wahlen und Abstimmungen urteilsunfähig ist, soweit der Ausschluss vom Stimmrecht gerichtlich angeordnet ist (Art. 131a ff. AussStrG);

c) durch ein inländisches Gericht unter Zugrundelegung der Umstände des Einzelfalls rechtskräftig verurteilt wird:

1. zu einer nicht bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer strafbaren Handlung:

aa) nach dem 14., 15., 16., 17., 18., 24. oder 25. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches;

bb) nach den §§ 278a bis 278d des Strafgesetzbuches;

cc) in Zusammenhang mit einer Wahl oder Abstimmung nach dem 22.

Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches; oder

2. zu einer nicht bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von mehr als fünf

Jahren wegen einer sonstigen mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlung.

Der Ausschluss vom Stimmrecht nach Art. 2 Abs. 1 Bst. c VRG beginnt mit der Rechtskraft des Urteils und endet, sobald die Strafe vollstreckt ist und die mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Massnahmen vollzogen oder weggefallen sind; ist die Strafe nur durch Anrechnung einer Vorhaft verbüsst worden, so endet der Ausschluss mit Rechtskraft des Urteils. Fällt das Ende des Ausschlusses vom Stimmrecht in die Zeit nach dem Stichtag, so kann bis zum Ende der Auflagefrist des Stimmregisters (Art. 11) die Aufnahme in das Stimmregister begehrt werden.

Der Ausschluss vom Stimmrecht bewirkt den Verlust des Rechtes, zu stimmen und zu wählen (aktives Wahlrecht) und den Ausschluss von der Wahlfähigkeit (passives Wahlrecht).

Vaduz, 16. Januar 2015

LNR 2015-11

REG 0054

Regierung des Fürstentums Liechtenstein

gez. Adrian Hasler

Regierungschef